
S 24 KN 81/01 KR

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	24
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 KN 81/01 KR
Datum	26.07.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 23.11.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 06.03.2001 verurteilt, dem Kläger das Arzneimittel Viagra nach Maßgabe vertragsärztlicher Verordnung als Sachleistung zu gewährleisten sowie dem Kläger die Kosten für die Anschaffung des Arzneimittels Viagra gemäß Verordnung vom 13.02.2002 in Höhe von 55,01 Euro nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung des gesetzlichen Eigenanteils, zu erstatten. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers werden der Beklagten auferlegt.

Tatbestand:

Streitig ist die Gewährung des Arzneimittels Viagra wegen einer erektilen Dysfunktion.

Der Kläger beantragte am 22.11.2000 unter Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung des Internisten Dr. A die Kostenübernahme für das Medikament Sildenafil (Viagra). In der Bescheinigung von Dr. A vom 28.10.2000 wurde ausgeführt, dass bei dem Kläger als Folge einer Diabetes-Erkrankung seit über 2 Jahren eine Erektionsschwäche besteht.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 23.11.2000 die Gewährung von Viagra ab. Zur Begründung führte sie aus, dass nach Ziffer 17.1 f der Arzneimittel-Richtlinien Arzneimittel nicht verordnungsfähig seien, die der Anreizung und Steigerung der sexuellen Potenz dienen.

Hiergegen erhob der Kläger am 12.12.2000 Widerspruch und nahm auf Urteile des Bundessozialgerichts und der Sozialgerichte Lüneburg, Hannover und Stuttgart Bezug. Er führte aus, dass die Sozialgerichte die Erstattungsfähigkeit von Viagra durch die gesetzliche Krankenversicherung festgestellt hätten.

Die Beklagte wies den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 06.03.2001 zurück und führte zur Begründung aus, dass nach Ziffer 17.1 f der Arzneimittel-Richtlinien das hier begehrte Medikament von der Verordnung ausgeschlossen sei. Das zitierte Urteil des Bundessozialgerichts beziehe sich auf die Kostenübernahme der Schwellkörperperautoinjektionstherapie (SKAT).

Hiergegen hat der Kläger am 30.03.2001 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, er habe gemäß [§ 31 SGB V](#) Anspruch auf die Versorgung mit Arzneimitteln. Er übersendet Bescheinigungen des Internisten Dr. A und der Urologen Dres. B. Weiterhin reicht er ein privatärztliches Rezept von Dr. A vom 13.02.2002 über die Verordnung von Viagra in Höhe von 55,01 Euro ein.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 23.11.2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 06.03.2001 zu verurteilen, ihm das Arzneimittel Viagra nach Maßgabe vertragsärztlicher Verordnung als Sachleistung zu gewähren, sowie ihm die Kosten für die Anschaffung des Arzneimittels Viagra gemäß Verordnung vom 13.02.2002 in Höhe von 55,01 Euro nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung des gesetzlichen Eigenanteils, zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die angefochtenen Bescheide für rechtmäßig. Sie trägt vor, dass auch das ergangene Urteil des Bundessozialgerichts vom 30.09.1999 ([B 8 KN 9/98 KR R](#)) eine andere Rechtsauffassung in Bezug auf die Kostenübernahme des Arzneimittels Viagra nicht herbeiführen könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten. Diese Akten haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger ist durch die angefochtenen

Bescheide im Sinne von [Â§ 54 Absatz 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beschwert. Zu Unrecht hat die Beklagte dem KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung des Arzneimittels Viagra versagt.

GemÃ¤Ã Â§ 27 Absatz 1 Satz 1 des fÃ¼nften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) hat der KlÃ¤ger einen Anspruch gegen die Beklagte auf die GewÃ¤hrung des Arzneimittels Viagra als Sachleistung der gesetzlichen Krankenversicherung.

Versicherte haben gemÃ¤Ã [Â§ 27 Absatz 1 Satz 1 SGB V](#) Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn diese notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhÃ¼ten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.

Die bei dem KlÃ¤ger bestehende erektile Dysfunktion ist eine Krankheit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung. Jedenfalls im Alter des KlÃ¤ger von zur Zeit 51 Jahren gehÃ¶rt die ErektionsfÃ¤higkeit zum Leitbild des gesunden Mannes. Dass bei dem KlÃ¤ger erektile Dysfunktion besteht, folgt plausibel aus den vorgelegten Bescheinigungen von Dr. A und Dres. B und wonach bei dem KlÃ¤ger infolge einer Diabetes-Erkrankung eine ErektionsschwÃ¤che besteht. Durch die Behandlung mit dem Arzneimittel Viagra kann jedenfalls eine Linderung der Krankheitsbeschwerden im Sinne von [Â§ 27 SGB V](#) erreicht werden.

Entgegen der Auffassung der Beklagten steht dem Sachleistungsanspruch des KlÃ¤gers nicht entgegen, dass der Bundesausschuss der Ãrzte und Krankenkasse Mittel zur Behandlung erektilen Dysfunktion von der Verordnung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung gemÃ¤Ã Nr. 17.1 f der Arzneimittelrichtlinien ausgeschlossen hat. Der KlÃ¤ger hat einen aus [Â§ 27, 31 Absatz 1 SGB V](#) folgenden gesetzlichen Anspruch auf die Versorgung mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln, welcher auch nicht nach [Â§ 34 SGB V](#) ausgeschlossen ist. Dieser gesetzlich bestehende Anspruch des KlÃ¤gers wird auch nicht nach Nr. 17.1 f der Arzneimittelrichtlinien wirksam ausgeschlossen. Durch die nach [Â§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V](#) erlassenen Richtlinien â wie die Arzneimittelrichtlinien â kann ein nach vorrangigem Recht â hier gemÃ¤Ã [Â§ 27, 31 SGB V](#) â bestehender Anspruch des Versicherten nicht ausgeschlossen oder verkÃ¼rzt werden (vergleiche MaaÃen/Schermer, SGB V, Â§ 92 Rd. Nr. 4). Der Ausschluss von Mitteln zur Behandlung der erektilen Dysfunktion in Nr. 17.1 f der Arzneimittelrichtlinien ist rechtlich unwirksam. Zwar kommt den vom Bundesausschuss der Ãrzte und Krankenkasse erstellten Richtlinien NormqualitÃ¤t in dem Sinne zu, dass sie nicht nur innerhalb des Leistungserbringer-, sondern auch innerhalb des Leistungsrechts zu beachten sind (vgl. BSG, Urteil vom 16.09.1997, [SozR 3-2500 Â§ 92 Nr. 7](#)).

Als untergesetzliche Rechtsnormen sind die Arzneimittelrichtlinien jedoch nur dann wirksam, wenn sie mit Ã¼bergeordneten Recht im Einklang stehen (vgl. BSG, Urteil vom 30.09.1999, [SozR 3-2500 Â§ 27 Nr. 11](#)). Der Ausschluss von Mitteln zur Behandlung der erektilen Dysfunktion nach Nr. 17.1 f der Arzneimittelrichtlinien steht nicht mit der ErmÃ¤chtigungsgrundlage des [Â§ 92 Absatz 1 Satz 1 SGB V](#) im Einklang. Nach dieser Vorschrift beschlieÃen die BundesausschÃ¼sse die zur Sicherung der Ã¤rztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien Ã¼ber die GewÃ¤hr

für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten. Aus dieser Vorschrift folgt lediglich die Befugnis des Bundesausschusses für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten Gewähr zu leisten, nicht aber die Befugnis generell Krankheiten von der vertragsärztlichen Behandlung auszuschließen. Ein nach dem Gesetz grundsätzlich bestehender Anspruch kann nur durch den Gesetzgeber ausgeschlossen werden (vgl. insoweit SG Hannover, Urteil vom 16.11.1999, [S 2 KR 485/99](#); SG Lüneburg, Urteil vom 28.02.2000, S 9 KR 94/99). Zu diesem Ergebnis ist auch bereits das Bundessozialgericht im Urteil vom 30.09.1999, [B 8 KN 9/98 KR R](#), SozR 3-2500, Â§ 27 Nr. 11) gelangt. Die Wirtschaftlichkeit der Verordnung und Versorgung mit Mitteln zur Behandlung der erektilen Dysfunktion ist durch den Bundesausschuss nicht konkretisierungspflichtig (vgl. BSG aaO; Zuck, MZS 1999, 167, 172). Dies gilt sowohl für die am 03.08.1998 beschlossene Nr. 17.1 f der Arzneimittelrichtlinien als auch für die zuvor geltende Vorschrift (vgl. BSG aaO). Denn während die frühere Fassung der Arzneimittel-Richtlinien in Nr. 17.1 f lediglich Mittel ausschloss, die ausschließlich der Anreizung und Steigerung der sexuellen Potenz dienen sollten, ist der Bundesausschuss am 03.08.1998 noch weiter gegangen und hat generell die Behandlung der erektilen Dysfunktion ausgeschlossen. Im Übrigen ist auch unerheblich, dass die Entscheidung des BSG vom 30.09.1999, [B 8 KN 9/98 KR R](#), zu SKAT und nicht zu Viagra ergangen ist. Denn entscheidungserheblich ist allein, dass Nr. 17.1 f der Arzneimittel-Richtlinien unwirksam ist.

Da der Ausschluss von Mitteln zur Behandlung der erektilen Dysfunktion in den Arzneimittel-Richtlinien unwirksam ist, hat der Kläger gemäß [Â§ 27, 31 SGB V](#) einen Anspruch auf Versorgung mit Viagra als Sachleistung der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Anspruch auf Erstattung der Kosten für das Arzneimittel Viagra gemäß [Â§ 13 Absatz 3 SGB V](#) in Höhe von 55,01 Euro folgt aus [Â§ 13 Absatz 3 SGB V](#).

Wie bereits ausgeführt, hat die Beklagte die Gewährung von Viagra zu Unrecht abgelehnt. Dadurch sind dem Kläger Kosten im Sinne von [Â§ 13 Absatz 3 Satz 1 SGB V](#) in Höhe von 55,01 Euro entstanden. Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten zu erstatten, die bei rechtmäßiger Gewährung als Sachleistung entstanden wären.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 12.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024